

Jugendordnung

VfL Nagold e.V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugend tätigen Mitarbeiter/ innen bilden die Vereinsjugend im VfL Nagold e.V.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Jugendarbeit im VfL Nagold e.V. findet in den Abteilungen, auf Vereinsebene und gegebenenfalls auf überregionaler Ebene statt. Sie ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv und sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

Sie hat folgende Ziele:

- 2.1 Sportlicher Bereich:
 - 2.1.1 In Zusammenarbeit mit den einzelnen Abteilungen Organisation des Übungs- und Trainingsbetriebes unter fachkundiger, dem jeweiligen Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen angepaßter Anleitung.
 - 2.1.2 Teilnahme am Wettkampfbetrieb der jeweiligen Fachverbände.
 - 2.1.3 Organisation eines sportartübergreifenden Freizeitangebotes für Kinder und Jugendliche.
- 2.2 Außersportlicher, parteipolitisch neutraler Bereich:
 - 2.2.1 Organisation von freizeitkulturellen Veranstaltungen auf Abteilungs- und Vereinsebene.
 - 2.2.2 Organisation von Bildungsangeboten für Mitarbeiter/ -innen und Jugendliche.
 - 2.2.3 Vertretung der spezifischen Interessen von Jugendlichen gegenüber den Abteilungen, dem Gesamtverein und der Öffentlichkeit.

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend des VfL Nagold e.V. sind:

- 3.1 Der Gesamtjugendausschuss
- 3.2 Der Jugendvorstand
- 3.3 Die Abteilungsjugend-Vollversammlung
- 3.4 Die Abteilungsjugendvorstände

§ 4 Abteilungsjugend-Vollversammlung

Die Abteilungsjugend-Vollversammlung besteht aus allen Mitgliedern der jeweiligen Abteilungen im Alter von 6 bis 21 Jahren und den regelmäßig und unmittelbar in der Abteilungsjugend tätigen Mitarbeitern/ -innen. Sie findet einmal jährlich statt. Ihre Aufgaben sind:

- 4.1 Wahl des Abteilungsjugendvorstandes.
- 4.2 Festlegung der fachlichen und überfachlichen Schwerpunkte der Jugendarbeit in der jeweiligen Abteilung.

Alle Mitglieder sind gleichberechtigt stimmberechtigt!

Jugendordnung

VfL Nagold e.V.

§ 5 Abteilungsjugendvorstand

Der Abteilungsjugendvorstand wird für zwei Jahre durch die Abteilungsjugendvollversammlung (vgl. § 4) gewählt und soll mindestens aus drei Personen bestehen (5.1, 5.2, 5.3). Ihm gehören an:

- 5.1 Abteilungsjugendleiter/ -in
- 5.2 Abteilungsjugendsprecher
- 5.3 Abteilungsjugendsprecherin
- 5.4 weitere Mitarbeiter

Kommentar:

Jede Abteilungsjugendvollversammlung (§ 4) muß eine/n Abteilungsjugendsprecher/in (§ 7) wählen. Des Weiteren sollte ein/e zweite/r Abteilungsjugendsprecher/in gewählt werden. Alle Abteilungen sollten einen Abteilungsjugendsprecher und eine Abteilungsjugendsprecherin wählen.

Die Aufgaben des Abteilungsjugendvorstandes sind:

- 5.5 Zusammenarbeit mit dem Gesamtjugendausschuß (§ 6).
- 5.6 Abteilungsjugendleiter/ -in (5.1), Abteilungsjugendsprecher (5.2) und Abteilungsjugendsprecherin (5.3) vertreten die Abteilungsjugend im Gesamtjugendausschuß.
- 5.7 Vertretung der Abteilungsjugend im Abteilungsjugendvorstand.

§ 6 Abteilungsjugendleiter

Der Abteilungsjugendleiter/ -in wird von der Abteilungsvollversammlung für zwei Jahre gewählt. Er/ Sie unterliegt keiner Altersbegrenzung, muß aber bei der Wahl das 18. Lebensjahr erreicht haben. Abteilungsjugendleiter/ -in gehören Kraft ihres Amtes sowohl dem Abteilungsvorstand, als auch dem Abteilungsjugendvorstand als stimmberechtigtes Mitglied an. Seine/Ihre Aufgaben sind:

- 6.1 Vertretung der Abteilungsjugend auf Vereins- und Verbandsebene.
- 6.2 Organisation und Durchführung von sportartspezifischen und sportartübergreifenden Veranstaltungen.
- 6.3 Zusammenarbeit im Gesamtjugendausschuß.
- 6.4 Organisation und Durchführung des Trainings-, Übungs- und Wettkampfbetriebes der jeweiligen Abteilung.
- 6.5 Koordination der Jugendarbeit in der jeweiligen Abteilung.

§ 7 Abteilungsjugendsprecher / in

Abteilungsjugendsprecher und Abteilungsjugendsprecherin werden durch die Abteilungsjugendvollversammlung für zwei Jahre gewählt. Abteilungsjugendsprecher/ -in gehören Kraft ihres Amtes gleichzeitig dem Abteilungsvorstand als stimmberechtigtes Mitglied an. Bei Finanz- und Personalfragen kann der Abteilungsjugendsprecher/die Abteilungsjugendsprecherin durch Mehrheitsbeschluß ausgeschlossen werden. Abteilungsjugendsprecher und Abteilungsjugendsprecherin sollten bei ihrer Wahl das 16. Lebensjahr erreicht und dürfen das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ihre Aufgaben sind:

- 7.1 Vertretung der Abteilungsjugend auf Vereins- und Verbandsebene.

Jugendordnung

VfL Nagold e.V.

- 7.2 Zusammenarbeit im Gesamtjugendausschuß.
- 7.3 Organisation und Durchführung von sportartspezifischen und sportartübergreifenden Veranstaltungen.

§ 8 Gesamtjugendausschuß

Der Gesamtjugendausschuß tagt auf oberster Ebene der Vereinsjugend des VfL Nagold e.V. Er setzt sich zusammen aus:

- 8.1 dem Jugendvorstand (9.1 -9.6)
- 8.2 allen Abteilungsjugendleiter (5.1)
- 8.3 allen Abteilungsjugendsprechern (5.2)
- 8.4 allen Abteilungsjugendsprecherinnen (5.3)
- 8.5 weiteren Mitarbeitern

Stimmberechtigte Mitglieder sind die Vertreter der Abteilungen (5.1 - 5.3), Ausschußvorsitzender (11) und Vereinsjugendleiter (12). Seine Aufgaben sind:

- 8.6 Wahl des Vereinsjugendvorstandes (§ 9).
- 8.7 Führen und Verwalten der Vereinsjugendkasse (§ 13).
- 8.8 Beratung von grundsätzlichen Fragen der Vereinsjugendarbeit.
- 8.9 Organisation von abteilungsübergreifenden Veranstaltungen im freizeithlichen und freizeithkulturellen Bereich.
- 8.10 Anbieten und Durchführen von Bildungsangeboten.
- 8.11 Beschlußfassung zu Anträgen über die Änderung/ -en der Jugendordnung des VfL Nagold e.V.

§ 9 Jugendvorstand

Der Jugendvorstand wird durch den Gesamtjugendausschuß auf drei Jahre gewählt und stellt somit das oberste Organ der Vereinsjugend im VfL Nagold e.V. dar. Dem Jugendvorstand gehören an:

- 9.1 Ausschußvorsitzender (4. Beisitzer)
- 9.2 Vereinsjugendleiter/-in
- 9.3 Vereinsjugendsprecher
- 9.4 Vereinsjugendsprecherin
- 9.5 Vereinsjugendkassier
- 9.6 Vereinsjugendschriftführer/ -in

Vereinsjugendleiter/-in, Vereinsjugendsprecherin und Vereinsjugendsprecher gehören Kraft ihres Amtes dem Vereinsvorstand an und vertreten dort die Interessen der Vereinsjugend. Sie stellen das Bindeglied zwischen Vereinsjugend und Vereinsvorstand dar und vertreten Interessen in beide Richtungen. Aufgaben des Jugendvorstandes sind:

Jugendordnung

VfL Nagold e.V.

- 9.7 Führen der Geschäfte des Gesamtjugendausschusses zwischen dessen Sitzungen.
- 9.8 Vorbereitung, Einladung und Durchführung der Sitzungen des Gesamtjugendausschusses.
- 9.9 Betreuung der Abteilungsjugendvorstände und Zusammenarbeit mit diesen.
- 9.10 Bearbeitung von Konzepten und Vorlagen für den Gesamtjugendausschuß.
- 9.11 Vertretung und Repräsentation der Vereinsjugend nach innen und außen.

§ 10 Vereinsjugendsprecher / In

Der Vereinsjugendsprecher und die Vereinsjugendsprecherin werden aus dem Kreis der Abteilungsjugendsprecher im Gesamtjugendausschuß (§ 8) für drei Jahre gewählt. Sie sollten bei ihrer Wahl das 18. Lebensjahr erreicht und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Vereinsjugendsprecher und Vereinsjugendsprecherin gehören Kraft ihres Amtes dem Vereinsvorstand als stimmberechtigtes Mitglied an und vertreten dort die Interessen der Vereinsjugend des VfL Nagold e.V. Bei Personal- und Finanzfragen kann der Vereinsjugendsprecher/-in durch Mehrheitsbeschluß ausgeschlossen werden. Ihre Aufgaben sind:

- 10.1 Betreuung der Abteilungsjugendsprecher/- innen.
- 10.2 Koordination und Organisation von Aktionen und Veranstaltungen für die Jugend in Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Jugendsprechern/ -innen und den Jugendleitern der Abteilungen.

§ 11 Ausschußvorsitzender

Der Ausschußvorsitzende wird als 4. Beisitzer durch die Mitgliederhauptversammlung des VfL Nagold e.V. gewählt und ist somit Kraft seines Amtes Mitglied im Vereinsvorstand. Ihm zur Seite steht in gleichberechtigter Funktion der Vereinsjugendleiter. Er hat kein Stimmrecht im Jugendvorstand. Die Aufgaben des Ausschußvorsitzenden ergeben sich aus der Stellenbeschreibung des Vereinsvorstandes:

- 11.1 Aufbau einer funktionierenden Jugendvertretung im VfL Nagold e.V.
- 11.2 Führen der Geschäfte des Gesamtjugendausschusses und des Jugendvorstandes zwischen dessen Sitzungen.
- 11.3 Organisation und Koordinierung der Jugendvertretung und Jugendarbeit des VfL Nagold e.V.
- 11.4 Vertretung der Vereinsjugend und Bindeglied zu den Jugendorganisationen. Diese sind der Stadtjugendring der Stadt NAGOLD; Sportkreisjugend CALW sowie die Württembergische Sportjugend.
- 11.5 Transaktionsberechtigte Person der Jugendkasse.
- 11.6 Gemeinsam mit dem Vereinsjugendleiter Vorbereitung, Einladung und Durchführung der Sitzungen des Gesamtjugendausschusses und des Jugendvorstandes.
- 11.7 Der Ausschußvorsitzende hat Zutritt zu allen Sitzungen der Abteilungsjugend aus den jeweiligen Abteilungen und wird hierzu rechtzeitig informiert.

Jugendordnung

VfL Nagold e.V.

§ 12 Vereinsjugendleiter

Der Vereinsjugendleiter wird für drei Jahre durch den Gesamtjugendausschuß gewählt und in der Mitgliederhauptversammlung des VfL Nagold e.V. bestätigt. Er ist Kraft seines Amtes stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand und vertritt dort die Interessen der Vereinsjugend. Er stellt somit ein Bindeglied zwischen Vereinsvorstand und Vereinsjugend dar. Seine Aufgaben sind:

- 12.1 Führen der Geschäfte des Gesamtjugendausschußes und des Jugendvorstandes zwischen dessen Sitzungen
- 12.2 Gemeinsam mit dem Ausschußvorsitzenden Vorbereitung, Einladung und Durchführung der Sitzungen des Gesamtjugendausschußes und des Jugendvorstandes.
- 12.3 Koordination und Organisation von Aktionen und Veranstaltungen für die Jugend in Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Jugendsprechern/ -innen und den Jugendleitern der Abteilungen.
- 12.4 Der Vereinsjugendleiter hat Zutritt zu allen Sitzungen der Abteilungsjugend aus den jeweiligen Abteilungen und wird hierzu rechtzeitig informiert.
- 12.5 Vertretung des Ausschußvorsitzenden bei dessen Abwesenheit.

§ 13 Jugendkasse

- 13.1 Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.
- 13.2 Für die Jugendvertretung wird bei der Hauptkasse ein besonderes Konto geführt, über das die Jugendvertretung ihre Ein- und Ausgaben leitet und darüber im Rahmen der vorhandenen Mittel verfügt.
- 13.3 Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens des VfL Nagold e.V. Sie ist zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereines abzustimmen.
- 13.4 Die Jugendkasse wird vom Vereinsjugendkassier geführt und ist gemäß der Vereinssatzung des VfL Nagold e.V. von den vom Gesamtverein gewählten Kassenprüfern zu prüfen.

§ 14 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung

Der Gesamtjugendausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller beschlußfähigen Mitglieder anwesend ist. Die Jugendordnung muß vom Gesamtjugendausschuß beschlossen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. deren Änderungen tritt/ treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

§ 15 sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.